

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der CE cideon engineering Schweiz AG Stand 13.04.2016**

### **1. Vertragsabschluss**

- 1.1 Die CE cideon engineering Schweiz AG (nachfolgend "CE" genannt) leistet ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt). Abweichende Zusagen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie CE vorab unter ausdrücklichem Hinweis schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden und CE diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Hat der Kunde unter Verweis auf eigene Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen den Auftrag für Leistungen erteilt, die CE zuvor unter Verweis auf diese Geschäftsbedingungen angeboten hatte, und leistet CE sodann unter erneutem Verweis auf diese AGB und nimmt der Kunde dennoch Leistungen und Lieferungen von CE an, gilt dies als abschließende Zustimmung des Kunden zur Einbeziehung und alleinigen Geltung dieser AGB.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden sowie jede Zusicherung von Eigenschaften sowie etwaige Vertragsänderungen oder -ergänzungen gelten nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3 Bezugnahmen auf technische Vorschriften, Normen o.ä. dienen ausschließlich der Warenbeschreibung. Eine Zusicherung von Eigenschaften i.S. der bezogenen Normen etc. liegt hierin nicht.

### **2. Umfang der Lieferungen und Leistungen**

- 2.1 Der Kunde überträgt CE die selbständige und eigenverantwortliche Ausführung von Planungen, Konstruktionen, Zeichnungen und Berechnungen im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind (1) die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Bei Fehlen dieser legt (2) die Auftragsbestätigung von CE den Leistungsumfang fest oder, falls eine solche nicht erstellt wird (3), der schriftliche Auftrag des Kunden. Bei Widersprüchen gilt (1) vor (2) und (2) vor (3).
- 2.2 Verlangt der Kunde während einer Auftragsrealisierung Änderungen und/oder Ergänzungen bezüglich des Umfangs von Leistungen gegenüber der Auftragsbestätigung bzw. dem Auftrag, so hat CE Anspruch auf Mehrvergütung zu ihren jeweils gültigen Preisen

### **3. Urheberrecht/Geschütztes Know-how**

- 3.1 Soweit CE und ihre Mitarbeiter oder Unterbeauftragten im Auftrag des Kunden Planungen, Zeichnungen, Computerprogramme oder andere urheberrechtlich geschützten Werke schafft sowie Dateien aufbaut, wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass CE sich die unbeschränkten urheberrechtlichen oder sonstigen Verwertungsrechte hieran vorbehält. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung von Unterlagen, Programmen, Dateien etc., die CE im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung aufgebaut oder entwickelt hat, soweit sie nicht ausdrücklich Leistungspflicht des Auftrages sind.
- 3.2 Ergänzend macht CE an den vorstehenden Gegenständen ein geschütztes betriebliches und geschäftliches Know-how geltend. Dies gilt insbesondere auch, soweit aufgrund Leistung von CE archivierte Daten auf andere Datenbanken-Software weiterübertragen wird. Diese Kopierleistung stellt geschütztes technisches Know-how von CE dar. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, solche neu aufgebaute Datenbanken-Software, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CE an Dritte zu übertragen. Dritte sind auch etwaige Tochterunternehmen des Kunden.

### **4. Ausführung**

- 4.1 CE ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Unteraufträge zu vergeben

- 4.2 Soweit Mitarbeiter oder Beauftragte von CE beim Kunden tätig werden, steht dem Kunden selbst kein Weisungsrecht ihnen gegenüber zu.

- 4.3 Produktänderungen im Rahmen technischer Notwendigkeiten oder technische Verbesserungen behält sich CE vor, soweit diese dem Kunden im Vergleich zum Auftragsgegenstand zumutbar sind.

### **5. Preise**

- 5.1 Angebote von CE erfolgen unverbindlich und freibleibend, soweit das Angebot nicht ausdrücklich als "verbindlich" gekennzeichnet ist.
- 5.2 Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit sie nicht bereits im Angebot angegeben ist.

### **6. Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, Zahlungseingang bei CE ohne Abzug von Skonti zu bewirken. Soweit die Leistung von CE die Lieferung von Gegenständen oder Standardsoftware umfasst, ist der Rechnungsbetrag zumindest bezüglich dieser Auftragsbestandteile als Einmalzahlung zu bewirken. Handelt es sich um die Erbringung von Dienstleistungen oder Werkleistungen, sind 30 % des hierauf entfallenen Rechnungsbetrages mit Auftragsbestätigung bzw. Auftragserteilung zu zahlen, weitere 20 % nach Leistungsbeginn und die restlichen Zahlungen laut gesondertem Vertrag.
- 6.2 Ergeben sich bei bankenentsprechender Betrachtung Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, ist CE berechtigt, eine Banksicherheit oder Vorkasse zu verlangen

### **7. Lieferbedingungen**

- 7.1 Die Lieferung von Gegenständen und die Ausführung von Planungen etc. erfolgt am Geschäftssitz von CE, der Versand also auf Gefahr und Kosten des Kunden. Soweit CE Dienst- und Werkleistungen zu erbringen hat, kann CE den Ort der Leistungserbringung bestimmen. Verlangt der Kunde ein Tätigwerden in seinem Haus, so bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung mit CE.
- 7.2 Die Vereinbarung eines Festtermins bedarf der ausdrücklichen Bezeichnung und schriftlichen Bestätigung durch CE. Vertraglich vorgesehene Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei nicht rechtzeitiger und/oder nicht richtiger Selbstbelieferung von CE sowie in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse für die Leistungserbringung von CE, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen. Die Einhaltung von Fristen seitens CE setzt des Weiteren voraus, dass der Kunde rechtzeitig alle zur Ausführung der vereinbarten Leistung benötigten Unterlagen, Geräte und erforderlichen Mitwirkungshandlungen kostenlos zur Verfügung stellt. Er ist, soweit dies zur Erreichung des gewünschten Leistungserfolges notwendig ist, zur Erteilung der für die Leistungserbringung von CE erforderlichen Informationen aus bzw. zu seinem Geschäftsbereich verpflichtet.
- 7.3 Für den Fall, dass eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist wegen der Tragweite, der in vorstehend Ziffer 7.2 genannten Umstände für CE nicht zumutbar ist, steht CE das Recht zu, nach vorheriger Anzeige ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche werden für diesen Fall gegenseitig ausgeschlossen.
- 7.4 CE ist zu Teillieferungen berechtigt.

## 8. Montageleistungen

- 8.1 Gehören zum Leistungsumfang der CE Montageleistungen, stellt der Kunde hierzu auf eigene Kosten, das benötigte Hilfspersonal, erforderliche Gegenstände wie Werkzeuge und Rechnerzeiten sowie Energie. Außerdem sorgt der Kunde an der Montagestelle für die Möglichkeit der sicheren Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen von CE.
- 8.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde unaufgefordert die notwendigen Angaben über die Lage fertiggeführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Verzögert sich eine Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt er die Kosten für Ausfall- und Mehrzeiten sowie zusätzlich erforderlich werdenden Reiseaufwands des Personals von CE.

## 9. Abnahme, Gefahrübergang

- 9.1 Der Kunde wird die von CE erbrachte Leistung innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft der erbrachten Leistungen oder Teilleistungen abnehmen und ein hierbei zu erstellendes Abnahmeprotokoll unterzeichnen. Sollte eine Abnahme aus dem Risikobereich des Kunden zuzuordnenden Gründen nicht erfolgen, gilt das Werk oder Teilwerk spätestens drei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft oder aber - soweit früher - mit Ingebrauchnahme durch den Kunden als abgenommen.
- 9.2 Bei der Lieferung von Gegenständen sowie von Zeichnungen, Planungen etc. geht die Gefahr mit Versendung oder Abholung bzw. mit Eintritt eines Annahmeverzuges auf den Kunden über. Bei Werkleistungen gilt gleiches mit dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. der Abnahmefiktion.

## 10. Gewährleistung

- 10.1 CE leistet für 12 Monate Gewähr, dass der Liefergegenstand, die Planungen, Zeichnungen etc. oder die Werkleistung den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
- 10.2 Bei berechtigten Beanstandungen ist CE zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzleistungen hat der Kunde auch an seinem Geschäftssitz oder Produktionsstandort CE innerhalb der üblichen Arbeitszeiten ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben. Bei wiederholtem Fehlschlagen der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist ist der Kunde berechtigt, entweder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 10.3 Die Gewährleistung von CE setzt voraus, dass der Kunde erkennbare Mängel, die zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. der Abnahme bestehen, bei Lieferungen unverzüglich schriftlich rügt bzw. im Falle einer Abnahme diese im Protokoll vermerkt bzw. versteckte Mängel, die sich erst später zeigen, unmittelbar nach ihrer Entdeckung.

## 11. Haftung

- 11.1 CE, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften bei Verletzung vorvertraglicher Pflichten (Culpa in contrahendo), bei Nebenpflichtverletzungen, Verzug und Unmöglichkeit oder aus sonstigen Rechtsgründen nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verzug und Unmöglichkeit steht dem Kunden alternativ das Recht zu, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2 Es wird keine Haftung übernommen für Daten, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare oder Folgeschäden, soweit kein Vorsatz, keine grobe Fahrlässigkeit, keine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und kein Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften vorliegt.

- 11.3 Die Höhe des Schadenersatzes ist außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit insbesondere auch bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten pro Schadenfall begrenzt auf 20 % der Höhe des Auftragswertes, maximal CHF 75'000.00 oder bei Fortsetzungszusammenhang auf maximal CHF 150'000.00.

- 11.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PrHG) bleibt unberührt.

- 11.5 Über die in Ziffern 10. und 11 übernommene Gewährleistung bzw. vereinbarte Haftung hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

## 12. Retentionsrecht / Forderungsabtretung

- 12.1 Gelieferte Gegenstände einschließlich Zeichnungen, Planungsunterlagen etc. bleiben Besitz der CE bis zur Erfüllung aller ihr gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Für den Fall der Veräußerung, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und im Rahmen dieser AGB zulässig ist, tritt der Kunde bereits hiermit seine gegen den jeweiligen Abnehmer gerichtete Forderung auf Bezahlung von Kaufpreis bzw. Werklohn an CE ab. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die Höhe der Ansprüche von CE um mehr als 20 % übersteigt, gibt CE auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei.

- 12.2 CE wird diese Abtretung nicht gegenüber den Auftraggebern des Kunden mitteilen, soweit sich der Kunde nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist weiterhin zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Verzug bleibt es CE jedoch unbenommen, die Abtretung den Auftraggebern des Kunden mitzuteilen und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Kunde wird CE hierfür alle erforderlichen Angaben zu den Forderungen insbesondere zum Auftraggeber, zum Forderungsstand sowie etwaige Forderungsvoraussetzungen übergeben und erforderliche Unterlagen überlassen.

## 13. Retentionsrecht / Forderungsabtretung

- 13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen und Informationen Dritten nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zugänglich zu machen, es sei denn, diesen sind zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen. Diese Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die überlassenen Unterlagen und Informationen offenkundig vorbekannt sind oder nachträglich nachweisbar der jeweils anderen Partei von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Im letztgenannten Fall ist der jeweilige Vertragspartner umgehend hiervon schriftlich zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und etwaige Verrichtungsgehilfen in diese Vertraulichkeitsvereinbarung einzubeziehen.

## 14. Sonstiges

- 14.1 CE ist berechtigt, den Namen sowie die Anschrift des Kunden in einer Referenzliste zu führen.
- 14.2 Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen oder ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen sind unstreitig oder von einem Gericht rechtskräftig festgestellt.
- 14.3 Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsgegenstand und diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit einer Abbedingung des Schriftformerfordernisses im Einzelfall selbst.
- 14.4 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Partner werden sich bemühen, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verwirklichten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

14.5 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von CE cideon engineering Schweiz AG, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

14.6 Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendung der UNCITRAL ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von CE cideon engineering Schweiz AG in Basel, \*\*\*